

**VP Bank e-banking/VP Bank e-banking^{plus}
Zusatzvereinbarung über die elektronische
Zustellung von Bankbelegen «e-Post»**



Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Der unterzeichnete Kunde/Benutzer¹/Teilnehmer (Frau/Herr/Firma)

Name, Vorname oder Firma

Telefon (Direktwahl)

Korrespondenzadresse (Adresse, PLZ, Ort)

e-banking-Vertrags-Nummer

beauftragt die Bank, ihm die Bankbelege

sämtlicher durch ihn verwalteter Kunden (Stamm-Nummern²) mit einer bereits vorhandenen e-banking-Vereinbarung

oder

des/der nachstehenden Kunden (Stamm-Nummer/n²) mit einer bereits vorhandenen e-banking-Vereinbarung

Stamm-Nummer

.....
Name

Stamm-Nummer

.....
Name

Stamm-Nummer

.....
Name

Stamm-Nummer

.....
Name

Stamm-Nummer

.....
Name

elektronisch innerhalb des e-banking zuzustellen.

Neben den allgemeinen Bestimmungen, welche das Geschäftsverhältnis zwischen dem Kunden/Benutzer/Teilnehmer und der Bank regeln (Allgemeine Geschäftsbedingungen, Allgemeine Nutzungsbedingungen für das e-banking, Depotbestimmungen usw.), gelten die Nutzungsbedingungen für die elektronische Zustellung von Bankbelegen via e-banking der Bank, die einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bilden. Der Kunde/Benutzer/Teilnehmer bestätigt, ein Exemplar der Nutzungsbedingungen für die elektronische Zustellung von Bankbelegen via e-banking erhalten zu haben, und erklärt, mit dessen Inhalt einverstanden zu sein.

Alle Rechtsbeziehungen mit der Bank unterstehen liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren sowie Erfüllungsort ist Vaduz/LI. Die Bank hat das Recht, den Kunden/Benutzer/Teilnehmer bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Ort, Datum

.....
Unterschrift Kunde/Benutzer¹/Teilnehmer

¹ Nur für e-banking Verträge (nicht für e-banking^{plus}-Verträge).
² Stamm-Nummer: die ersten sechs Ziffern der Konto-Nummer.

VP Bank e-banking

Nutzungsbedingungen für die elektronische Zustellung von Bankbelegen «e-Post»



Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Elektronische Zustellung von Bankbelegen (e-Post)

1. Zustellung von Bankbelegen

Mit der Wahl der Berechtigung «e-Post» beauftragt der Kunde die Verwaltungs- und Privat-Bank Aktiengesellschaft (nachstehend Bank), ihm bzw. seinem Dienstleistungsnehmer die Bankbelege eines/mehrerer Bankgeschäfte ab sofort elektronisch innerhalb des e-banking zuzustellen.

2. Erfüllungsort und Zugang der Bankbelege

2.1 Als Erfüllungsort für die elektronische Zustellung von Bankbelegen gilt das e-banking. Der Kunde anerkennt somit ausdrücklich, dass die Bank durch die elektronische Zustellung der Bankbelege innerhalb des e-banking insbesondere ihre Mitteilungs- und Rechenschaftspflichten erfüllt.

2.2 Die Bank ist jedoch berechtigt, ohne Grundangabe die Bankbelege jederzeit nur bzw. auch in Papierform auf dem ordentlichen Postweg oder entsprechend der Bleibepostvereinbarung zuzustellen.

2.3 Die elektronischen Bankbelege gelten als an dem Tag ordnungsgemäss zugegangen, an dem diese innerhalb des e-banking zur Verfügung gestellt werden. Mit dem Zugang des einzelnen Bankbeleges beginnen die jeweiligen Fristen, so insbesondere die Reklamationsfrist, zu laufen.

3. Reklamationen

3.1 Der Kunde oder Dienstleistungsnehmer verpflichtet sich, Beanstandungen elektronischer Bankbelege sofort, spätestens jedoch innert 30 Tagen seit deren Zugang anzubringen. Andernfalls gelten die entsprechenden elektronischen Bankbelege ohne weiteres als genehmigt. Diese ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung schliesst die Anerkennung und Neuerung aller in ihnen enthaltenen Posten sowie allfälliger Vorbehalte der Bank mit ein. Sofern der Saldo auf dem elektronischen Bankbeleg zu Lasten des Kunden lautet, gilt er von ihm als Schuld gegenüber der Bank anerkannt, auch wenn das Kontoverhältnis fortgesetzt wird.

3.2 Unterbleibt die elektronische Zustellung eines zu erwartenden elektronischen Bankbeleges, so hat die Reklamation so zu erfolgen, wie wenn der elektronische Bankbeleg dem Kunden im üblichen elektronischen Geschäftsablauf zugestellt worden wäre. Bei verspäteter Reklamation trägt der Kunde den hieraus entstehenden Schaden.

4. Aufzeichnung und Aufbewahrung von Bankbelegen

Der Kunde ist im Rahmen allfälliger gesetzlicher Vorschriften insbesondere für den Inhalt, die Aufzeichnung und Aufbewahrung der elektronischen Bankbelege selbst verantwortlich. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der einzelne elektronische Bankbeleg während mindestens 180 Tagen ab dessen Zugang innerhalb des e-banking zur Verfügung gestellt wird und nach Ablauf dieser Frist in elektronischer Form nicht mehr verfügbar ist. Eine allfällige Nachbestellung ist kostenpflichtig. Bei allfälliger Beendigung der e-banking-Vereinbarung gilt die vorerwähnte Frist nicht.

5. Deaktivierung

Der Kunde kann die Bank jederzeit beauftragen, ihm oder seinem Dienstleistungsnehmer die Bankbelege eines/mehrerer Bankgeschäfte wieder in Papierform zuzustellen. In diesem Fall stellt die Bank dem Kunden innert angemessener Frist die Bankbelege wieder in Papierform zu. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die dem Kunden von der Bank bereits zur Verfügung gestellten elektronischen Bankbelege als zugegangen gelten.

6. Konditionen/Preise

Die Bestellung zusätzlicher Bankbelege in Papierform oder innerhalb des e-banking ist kostenpflichtig. Die Preise für diese von der Bank zu erbringenden Leistungen richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste. Änderungen bzw. Anpassungen dieser Preise werden dem Kunden in geeigneter Form mitgeteilt.

September 2006

Der Kunde bestätigt hiermit, die Nutzungsbedingungen empfangen und angenommen zu haben.

Ort/Datum

Unterschrift Kunde